

Verein für Gartenbau und Landespflege Hutthurm e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Gartenbau und Landespflege Hutthurm e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hutthurm. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Marktes Hutthurm

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - 1. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 - Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 - 3. Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders Kinder und Jugendliche einschließlich ihrer Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen jehohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 - 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung
 - 2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (5) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- 2. durch Ableben
- 3. durch Ausschluss (§5).
- durch die Auflösung des Vereins.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 8) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.

 Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang zur Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet entgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- 2 .die Satzung des Vereins zu befolgen,
- 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§8) zu richten,
- 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§9), die Vereinsleitung (§13) und der Vorstand (§16).
- (2) Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1)) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung. Die Einberufung (Ladung) hat in Textform (Brief oder E-Mail) und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Anstelle der Textform kann die Ladung auch über die Tageszeitung Passauer Neue Presse oder über das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder sind berechtigt, bis zum 31.01. eines jeden Jahres Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 23 Abs. 1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunk der 2. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer oder durch den vom Vorsitzenden bestimmten Vertreter zu unterzeichnen

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Die Genehmigung des j\u00e4hrlich zu erstattenden T\u00e4tigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- 2. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- 3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- 4. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- 5. Die Wahl und Abberufung der Vereinsleitung.
- 6. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder.
- 7. Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

§ 13 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt wurde.
- (2) Die Vereinsleitung kann einen Beirat wählen. Die Mitglieder des Beirats sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach die Wahrung und Förderung der Ziele des Vereins gewährleisten. Die Vereinsleitung kann den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu ihren Sitzungen einladen.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung k\u00f6nnen die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung f\u00fcr den Zeitraum bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr
 - 1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 - 2. die Vorprüfung des Kassenberichtes.
 - 3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
 - 4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 - 5. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
 - 6. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 - 7. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 5.
- (2) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks-, und Landesverbandes.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins oder drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigun seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500.-€ vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.
- (2) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Vorstand erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

- 1. durch Mitgliederbeiträge.
- 2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsiahr ist das Kalenderjahr

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Vereinskasse. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- sämtliche Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen.
- die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten
- 4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
- 5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den T\u00e4tigkeitsbericht, so dass der Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, müssen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde am Sitz des Vereins (§ 1(3)), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (20.04.2022) in Kraft.

Die Bereitstellung in elektronischer Form ist ausreichend. Jedes Mitglied kann auf Wunsch die Satzung in Schriftform erhalten.

Hutthurm, 26.04.2022

Maria Swoboda 1

1. Vorsitzende